



Gegen Empfangsbekennntnis

Verbandsgemeinde Westliche Borde
Stadt Kroppenstedt
Marktstrae 7
39397 Groningn

**Forderung stadtebaulicher Sanierungsmanahmen im landlichen Be-
reich**

Gesamtmanahme: Kroppenstedt - Stadtkern

Fur die vorgenannte Gesamtmanahme ergeht folgender

Endgultiger Bewilligungsbescheid

**uber die Bestimmung der als Vorauszahlung gewahrten Stadtebauforde-
rungsmittel auf der Grundlage der Schlussabrechnung.**

1. Die unter dem Vorbehalt der spateren Bestimmung bewilligten und
ausgezahlten Fordermittel in Hohe von 1.755.895,55 € werden in einen
Zuschuss umgewandelt.
2. Die Hohe der zweckgebundenen Einnahmen wird auf 315.471,16 €
festgesetzt.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Magdeburg, 09. Mai. 2019

Ihr Zeichen: Bg

Mein Zeichen: 306.3.1-21275/SR

Bearbeitet von:
Frau Busch

Tel.: (0391) 567-2300

Fax: (0391) 567-2669

Dienstgebaude:
Olvenstedter Strae 1-2
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02
Fax: (0391) 567-2696
Postmd@lwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Strae 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur fur
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

3. Folgende Zweckbindungsfristen sind unabhängig vom Abschluss der Gesamtmaßnahme einzuhalten:

- Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung der mit Fördermitteln erworbenen Grundstücke, der geförderten Bauten (wie modernisierte bzw. instandgesetzte Gebäude, Ersatz- und Neubauten, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sowie bauliche Anlagen) beträgt 25 Jahre.
- Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung für Maßnahmen zur Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen sowie zur Freilegung von Grundstücken größeren Umfangs beträgt 25 Jahre; bei Maßnahmen kleineren Umfangs sowie unter Berücksichtigung einer kürzeren Nutzungsdauer aufgrund größerer Abnutzung und Verschleißes (wie Freiflächengestaltung, Spielplätze und kleinere Erschließungsmaßnahmen) beträgt die Zweckbindungsfrist 15 Jahre. Bei der mit Städtebauförderungsmitteln finanzierten Freilegung von Grundstücken ist für die Gemeinde der Verwendungszweck maßgebend, der sich aus den städtebaulichen Zielen der Gesamtmaßnahme ergibt.
- Die Zweckbindungsfrist bei sonstigen geförderten Maßnahmen/Gegenständen (wie Ausstattungsgegenstände) beträgt 5 Jahre.
- Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Anschaffung, der tatsächlichen Fertigstellung oder Inbetriebnahme oder des Abschlusses der geförderten Einzelmaßnahmen.
- Die Zweckbindungsfrist für Zwischennutzungen richtet sich abweichend von den Gedankenstrichen 1 bis 3 nach der beabsichtigten Dauer der Zwischennutzungen.

4. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Gemäß den Erlassen des für die Programmaufnahme zuständigen Ministeriums wurde die Gesamtmaßnahme „Kroppenstedt - Stadtkern“ im Programmjahr 1992 erstmalig in das Landesförderprogramm „Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich“ aufgenommen.

Im Rahmen des o.g. Förderprogramms wurden durch das damalige Regierungspräsidium Magdeburg bzw. das heutige Landesverwaltungsamt insgesamt Fördermittel in Höhe von 1.755.895,55 € in den Programmjahren 1992 bis 2002 bewilligt.

Entsprechend Ihren Abforderungen wurden Ihnen diese Fördermittel ausgezahlt.

Die Bewilligungen erfolgten unter der Bedingung, dass die Stadt Kroppenstedt zur Finanzierung der durch die Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben einen kommunalen Eigenanteil in Höhe von mindestens von 1.339.448,32 € aufbringt.

Mit Ihrer Schlussabrechnung und Ihrem Abschlussbericht vom 08.07.2014, eingegangen am 23.07.2014, ergänzt bzw. überarbeitet am 12.01.2015 und 15.10.2016, eingegangen am 23.02.2015 und 17.10.2016, rechneten Sie die Gesamtmaßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde ab.

II.

Nach § 2 (1) des Gesetzes zur Neuordnung der Landesverwaltung (GVBl. LSA Nr. 46/ 2003) i. V. m. Abschnitt E Pkt. 29.2 f) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne; städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich (RL StäBauF) / RdErl. des MWV vom 03.07.1998 (MBI. Nr. 47/98), zuletzt geändert durch RdErl. vom 30.07.1999 (MBI. Nr. 29/1999) bin ich für die endgültige Entscheidung über die als Vorauszahlung gewährten Fördermittel zuständig.

1. Gemäß Abschnitt E Nr. 22.1 der RL StäBauF bildet die Schlussabrechnung die Grundlage für die abschließende Entscheidung über die endgültige Förderung.

Mit Schreiben vom 22.07.2014 legten Sie mir die Schlussabrechnung für die Gesamtmaßnahme „Kroppenstedt - Stadtkern“ im Programm „Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich“ vor, welche überarbeitet bzw. ergänzt wurde.

Der Beschluss über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes wurde bisher nicht gefasst.

Die Zwischenabrechnungen waren gemäß Abschnitt E Pkt. 24.1 der RL StäBauF der Bewilligungsstelle jährlich vorzulegen. Die dazu ergangenen Sachstands- und Prüfvermerke mit den entsprechenden Prüfungsergebnissen liegen Ihnen bereits vor. Die geprüften Zwischenabrechnungen sind Bestandteil der Schlussabrechnung.

Nach Prüfung Ihrer Schlussabrechnung in Verbindung mit dem Abschlussbericht komme ich zu dem Ergebnis, dass die Fördermittel zweckentsprechend eingesetzt wurden.

Derwendungszweck – die Vorbereitung, Durchführung, Abwicklung und Finanzierung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „ Kroppenstedt - Stadtkern.“ – wurde erreicht.

In der eingereichten Schlussabrechnung haben Sie sanierungsbedingte Ausgaben in Höhe von 3.502.882,55 € für die Haushaltsjahre 1992 – 2005 geltend gemacht.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben wurde nach der durch mich vorgenommenen Prüfung auf 3.502.882,55 € festgesetzt.

2. Gemäß Abschnitt E Nr. 26.1 RL StäBauF sind in der Schlussabrechnung alle sanierungsbedingten Einnahmen im Sinne von Abschnitt C Nr. 16 der RL StäBauF zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage der Ihnen für die Programmjahre 1992 bis 2002 erteilten Bewilligungen haben Sie im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung Fördermittel in Höhe von 1.755.895,55 € erhalten und hatten einen Eigenmittelanteil in Höhe von mindestens 1.339.448,32 € zu erbringen.

Sie weisen in der Schlussabrechnung zweckgebundene Einnahmen in Höhe von 315.417,16 € aus, sodass der verbindliche Kostenrahmen nunmehr 3.410.815,03 € beträgt.

Abzüglich der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich (-) nicht gedeckte Ausgaben (Unterdeckung) in Höhe von 92.067,52 €.

Diese Unterdeckung hat die Stadt Kroppenstedt mit zusätzlichen Eigenmitteln ausgeglichen. Eine Nachförderung erfolgt nicht.

Die Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme stellt sich damit wie folgt dar:

Sanierungsbedingte Ausgaben	
It. Schlussabrechnung	3.502.882,55 €
Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	0,00 €
Anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	3.502.882,55 €
Zweckgebundene Einnahmen	315.471,16 €
Städtebauförderungsmittel	1.755.895,55 €
Eigenmittel	1.339.448,32 €
Vermögenswerte	0,00 €
Gesamteinnahmen	3.410.815,03 €
Überschuss/ (-) nicht gedeckte Ausgaben	-92.067,52 €

Nach Abschnitt D Nr. 19.9 der RL StäBauF werden Ihnen die Städtebauförderungsmittel des Landes in Höhe von 1.755.895,55 € als Zuschuss gewährt, da die zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme nicht durch tatsächlich erzielte (oder noch erzielbare) Einnahmen gedeckt werden konnten.

Bezogen auf den endgültig als Zuschuss für die Programmjahre 1992 – 2002 bewilligten Teil der Zuwendung haben Sie den geforderten Eigenanteil in Höhe von 1.339.448,32 € erbracht.

3. Die Zweckbindungsfristen ergeben sich aus Nr. 4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und Nr. 4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P, Anlage zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.07.2016.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der jeweils geltenden Fassung. Danach kann von einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Analog Nr. 6.9 der ANBest-P (Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) haben Sie die Belege fünf Jahre nach Vorlage des ordnungsgemäßen abschließenden Verwendungsnachweises für die Gesamtmaßnahme aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Das beigefügte Empfangsbekenntnis bitte ich umgehend zum Nachweis der Zustellung an mich zurückzusenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 erhoben werden.

Im Auftrag



Neugebauer